

4 Solidaritätszuschlag

Der Solidaritätszuschlag wird als **Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer** erhoben (§ 1 Abs. 1 SolZG). Der Solidaritätszuschlag gehört zu den Personensteuern. Sein Aufkommen steht ausschließlich dem Bund zu (Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 GG).

Steuersubjekte nach dem Solidaritätszuschlagsgesetz sind sowohl **natürliche** als auch **juristische Personen** (§ 2 SolZG). Steuerbemessungsgrundlage des Solidaritätszuschlags ist die **festzusetzende Einkommen- oder Körperschaftsteuer** (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 SolZG). Solidaritätszuschlag fällt auch außerhalb des einkommen- oder körperschaftsteuerlichen Veranlagungsverfahrens an. Er wird dann auf die vierteljährlichen Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen, auf die einbehaltene Lohn- oder Kapitalertragsteuer (einschließlich Zinsabschlag) sowie auf den Steuerabzugsbetrag nach § 50a EStG berechnet (§§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 2-6 SolZG).

Da die Bemessungsgrundlage des Solidaritätszuschlags die festzusetzende Einkommensteuer ist, mindern auch **persönliche Entlastungsbeträge** (wie z. B. Kinderfreibeträge, außergewöhnliche Belastungen) den Solidaritätszuschlag. Ebenso wirken sich die **Steuerermäßigung nach § 35 EStG** und die Entlastungen in Zusammenhang mit dem **Teileinkünfteverfahren** nach § 3 Nr. 40, § 8b KStG mindernd auf die Bemessungsgrundlage aus.

Einkommensteuerpflichtige Personen müssen den Solidaritätszuschlag nur entrichten, wenn die festzusetzende Einkommensteuer mindestens 972 € (Ledige) bzw. 1.944 € (zusammenveranlagte Ehegatten) beträgt (§ 3 Abs. 3, Abs. 5 SolZG). Diese **Nullzone** ist als **Freigrenze** ausgestaltet. Die Nullzone gilt weder für körperschaftsteuerpflichtige Personen noch für die Kapitalertragsteuer (einschließlich Zinsabschlag). Auf die über der Freigrenze liegende Bemessungsgrundlage wird im Sinne eines **gleitenden Übergangs** zunächst nur auf 20 % des übersteigenden Betrags Solidaritätszuschlag erhoben (§ 4 Satz 2 SolZG). Erst ab einer festzusetzenden Einkommensteuer von mindestens 1.341 € (Ledige) bzw. 2.682 € (zusammenveranlagte Ehegatten) wird der Solidaritätszuschlag in voller Höhe angesetzt. Der **Steuersatz** des Solidaritätszuschlags beträgt **5,5 %** (§ 4 Satz 1 SolZG).

Als Personensteuer mindert der Solidaritätszuschlag weder die einkommensteuerliche noch die körperschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage. Er kann **weder als Werbungskosten noch als Betriebsausgaben** steuermindernd geltend gemacht werden, sondern fällt vielmehr unter das Abzugsverbot persönlicher Steuern nach § 12 Nr. 3 EStG und § 10 Nr. 2 KStG. Damit wirkt sich der Solidaritätszuschlag nicht mindernd auf seine eigene Bemessungsgrundlage aus.